

## Regelungen zu Praxisveranstaltungen an der FH Münster, gültig ab 01.06.2020

Die FH Münster erlaubt frühestens ab dem 18.05.2020 mit gestaffeltem Beginn die Wiederaufnahme einzelner curricularer Veranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (zum Beispiel Labore, Arbeitsräume, Werkstätten) und für den Studienabschluss oder zur Vermeidung erheblicher Verzögerungen des Studienverlaufs notwendig sind. Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Gefährdungseinschätzung des Krisenstabes in der Woche vor dem 18.05.2020 für die entsprechenden Räumlichkeiten positiv verläuft. Für die Wiederaufnahme des Betriebs werden die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen um die Aspekte erweitert, die sich durch das Coronavirus ergeben. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen sowie Regelungen zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zur Verhinderung der Infektionsausbreitung zu ergreifen.

### Folgende Punkte sind von allen Lehrenden und Studierenden zu berücksichtigen:

1. Personen mit Atemwegssymptomen (soweit nicht vom Arzt abgeklärt) oder Fieber dürfen an Veranstaltungen nicht teilnehmen und die Hochschule nicht betreten. (Ausnahme: Allergiker mit Husten o.ä., die dies mit einem Attest nachzuweisen haben)
2. In den Laborräumen ist die 1,5 m Abstandsregel einzuhalten und – sofern möglich – durch Abstandsmarkierungen zu verdeutlichen. Während der Veranstaltung muss normale Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, da eine unbeabsichtigte kurzfristige Unterschreitung des nötigen Abstands nicht ausgeschlossen werden kann. Studierende sind für die Beschaffung einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung selbst verantwortlich. Bedienstete können die Mund-Nasen-Bedeckung über die FH Münster bekommen. Die Abteilung Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) wird in Kürze ein Kontingent an Mund-Nasen-Bedeckungen vorhalten (s.u.).
3. Die Teilnahme für Studierende ist freiwillig. Studierenden, die einer Risikogruppe angehören (Definition Risikogruppe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)), wird empfohlen, mit der Veranstaltungsleitung über die Möglichkeit von Alternativen zu sprechen.
4. Beschäftigte, die einer Risikogruppe (s. o.) angehören, sind ebenfalls nicht zur Teilnahme an Praxisveranstaltungen verpflichtet. Betroffene Bedienstete melden dies (ohne Angabe der medizinischen Indikation) dem Dekan oder dem Dezernat Personal. Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorhandensein einer Vorerkrankung sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auch die Abteilung AGU oder der Arbeitsmedizinische Dienst können bei offenen Fragen angesprochen werden. Die Freiwilligkeit erstreckt sich auch auf Bedienstete, die pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen betreuen. Pflegebedürftig sind Angehörige, denen aufgrund

- einer pflegfachlich begründeten Begutachtung ein Pflegegrad nach den Vorschriften des Pflegeleistungsgesetzes II zuerkannt worden ist.
5. Für jede Veranstaltungsgruppe sind Listen für die Erfassung von Namen, Adressen, Telefonnummern und Nummer des Arbeitsplatzes (soweit existent) der Teilnehmenden zu führen, um Kontaktpersonen schnellstmöglich identifizieren zu können. Gibt es keine Arbeitsplatznummern, muss die Veranstaltungsleitung einen Sitzplan erstellen. Bei Erhebung von Daten sind datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten.
  6. Die Veranstaltungsräume verfügen entweder über eine automatische Belüftung (i.d.R. mit einem Luftwechsel von 25 m<sup>3</sup>/Std.) oder sollen über natürliche Lüftung ausreichend belüftet werden.
  7. Gruppenarbeiten können nicht durchgeführt werden. Die Gestaltung von Praktikumsversuchen oder sonstigen Arbeiten ist entsprechend anzupassen. Es dürfen auch keine Versuche durchgeführt werden, die zu einer körperlichen Anstrengung oder zu einem körperlichen Kontakt führen.
  8. Alle Beteiligten müssen vor Beginn unter Beachtung der Abstandsregel die Hände gründlich waschen. Gibt es im oder am Veranstaltungsraum keine Möglichkeit hierzu, kann alternativ in Abstimmung mit der Abteilung AGU die Desinfektion der Hände vor der Veranstaltung vorgesehen werden. Damit soll eine Kontamination der genutzten Geräte, Flächen, Behältnisse usw. vermieden werden, um aufwendige Reinigungsarbeiten nach jedem Veranstaltungsdurchlauf entbehrlich zu machen.
  9. Die Inhalte der erforderlichen Unterweisung vor Veranstaltungsbeginn ergeben sich aus der angepassten individuellen Gefährdungsbeurteilung. Jede Veranstaltungsleitung hat zu Beginn jeder Veranstaltungsreihe auf die Hygienevorschriften, Abstandsregeln und die Regel „keep your hands low“ (möglichst Vermeidung von Handkontakten ins Gesicht) hinzuweisen. Auch sollen die Studierenden aufgefordert werden, Gruppenbildungen vor und nach der Veranstaltung zu vermeiden und auch beim Betreten und Verlassen der Räume auf den Mindestabstand zu achten. Die Unterweisung ist mündlich durchzuführen und durch die Unterschrift der Teilnehmenden (ggf. zusammen mit der Teilnahmeliste) mit eigenen Stift zu dokumentieren. Die Veranstaltungsleitung soll die Teilnehmenden zu einem frühzeitigen Eintreffen vor der Veranstaltung auffordern, da die Vorbereitungen einige Zeit erfordern.

### In der Gefährdungsbeurteilung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird darüber hinaus für die konkrete Raum-/ Gebäudesituation abgeklärt:

1. Die Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, des Raumes, des/der Termin/e, der jeweiligen Anfangs- und Endzeit und der erwarteten Teilnehmerzahl angemeldet werden unter: [gebaeudemanagement@fh-muenster.de](mailto:gebaeudemanagement@fh-muenster.de). Vor Abschluss einer Gefährdungsbeurteilung für den Raum darf eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden.
2. Es wird geprüft und verbindlich festgelegt, wie viele Personen sich max. im jeweiligen Raum aufhalten dürfen, damit die Abstandsregel von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann. Bei zu eng nebeneinanderliegenden Abzugsarbeitsplätzen kann z.B. nur jeder zweite Arbeitsplatz genutzt werden.
3. Je nach Anzahl der gleichzeitig durchgeführten Veranstaltungen auf einem Flur bzw. im Gebäude sind ggf. verschiedene Wege für die einzelnen Praktika festzulegen, um eine Ansammlung bzw. Warteschlangen von Personen zu vermeiden und auch hier

einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ggf. sind auch auf den Fluren und in den Treppenträumen Abstandsmarkierungen anzubringen. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit es sinnvoll ist über Fluchttreppen, Fluchtbalkone oder direkte Zugänge die Veranstaltungsräume zu erreichen.

4. Die Größe und Anzahl der vorhandenen WCs ist für die Anzahl der im jeweiligen Bereich erwarteten Personen zu prüfen. Ggf. ergeben sich hieraus Einschränkungen für die Durchführung paralleler Veranstaltungen.
5. Die Fachbereiche sind für die Beschaffung der Persönliche Schutzausrüstung verantwortlich, d.h., sie stellen den Beschäftigten die für die Veranstaltung erforderliche PSA zur Verfügung (z.B. im FB CIW wären dies nach Gefahrstoffverordnung mind. Schutzbrille, Kittel und Einmalhandschuhe). Die Abteilung AGU wird ein Kontingent an Mund-Nase-Bedeckungen zentral beschaffen und stellt diese nach Bedarf den Fachbereichen für die Weitergabe an Bedienstete zur Verfügung. Ist darüber hinaus weitere Persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich, ist diese durch den Fachbereich für die Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.
6. An den Türen zu den Veranstaltungsräumen werden von der Abteilung AGU (oder dem Fachbereich auf Veranlassung AGU) die allgemeinen Hygienevorschriften angebracht.
7. Je nach räumlicher Situation im Hinblick auf Waschgelegenheiten ist erforderlichenfalls Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
8. An den Aufzügen wird auf die maximale Personenanzahl bei Wahrung des Abstandsgebots hingewiesen.

Das Präsidium der FH Münster, 27.05.2020